

zur Allgemeinen Vorschrift der Stadt *Bielefeld*
für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011
in der Fassung vom 09.12.2021

Begründung und Zuordnung des Referenztickets für den Ausbildungstarif im Rahmen des ÖPNVG NRW § 11 a Ausbildungsverkehr-Pauschale für den Gemeinschaftstarif „Westfalentarif“

Grundlage

- ÖPNV G NRW, gültig ab 01.01.2011
- Hinweise zur Erstellung der Allgemeinen Vorschrift nach § 11a Absatz 2 Satz 6 ÖPNVG NRW des Landes NRW vom 11.05.11
- EU-Verordnung 1370/2007
- Tarifbestimmungen des Westfalentarifs in seiner aktuellen Fassung
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket); Rd. Erl. des Ministeriums für Verkehr – II B 3 – 47 – 5 vom 16.07.2019
- Geltender Erlass (SMBl. NRW.) mit Stand vom 14.8.2020: Hinweise zum Schülerticket in Nordrhein-Westfalen gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr (am 01.01.2003: MVEL), d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung (am 1.1.2003: MSJK) (V B 1-47-51.6) v. 25.01.2001

Einleitung

Im Rahmen des ÖPNV G NRW § 11a ist es erforderlich, ein Referenzticket des allgemeinen Tarifs ("Jedermann"-Tarif) im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift zur Anwendung von Höchsttarifen anzugeben.

Der Referenznachweis ist Bestandteil der Allgemeinen Vorschrift, die von den Aufgabenträgern im Rahmen der Anwendung von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr gem. EU-Verordnung 1370/2007 aufzustellen ist.

Angebote im Ausbildungstarif

Im „Westfalentarif“ einschließlich der Übergangstarife werden folgende Ausbildungstarife angeboten, für die der Aufgabenträger in der Allgemeinen Vorschrift Höchsttarife festsetzt:

zur Allgemeinen Vorschrift der Stadt *Bielefeld*
für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011
in der Fassung vom 09.12.2021

- Schüler/AzubiMonatsTicket gem. Tarifbestimmungen 6.4.2
- Schüler/AzubiMonatsTicket gem. Tarifbestimmungen 6.4.3 (Bezug nur über Schulträger)
- SchulwegTicket gem. Tarifbestimmungen 6.4.4
- SchülerTicket Westfalen gem. 3.2.4.8 Tarifbestimmungen
- SchülerCard Bielefeld- lokales Angebot im Tarifgebiet Bielefeld gem. Tarifbestimmungen 6.4.6
- AzubiAbo Westfalen gem. Tarifbestimmungen 3.2.4.7
- Semestertickets gem. Tarifbestimmungen 6.7.1 (Angebot gemäß vertraglicher Vereinbarung mit der Studierendenschaft)

Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ergibt sich aus Ziffer 3.2.3.4, Ziffer 3.2.4.7, 3.2.4.8, Ziff. 6.4 bzw. Ziffer 6.7.1 der aktuellen Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs

Schüler/AzubiMonatsTickets (SMT)

Das Schüler/AzubiMonatsTicket zählt zum Kernbestandteil des Ausbildungsverkehrs. Es hat seine Marktrelevanz bei den Schulträgern, Auszubildenden und Schülern, die keinen Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten gemäß Schülerfahrkostenverordnung haben (Schülerelbstzahler). Das Schüler/AzubiMonatsTicket bezieht sich auf die Fahrten im Ausbildungsverkehr vom Wohnort zum Ort der Schule bzw. des Ausbildungsbetriebs und/oder der Berufsschule und zurück (tarifgebietsbezogen). Es gilt einen Kalendermonat ohne zeitliche Einschränkung. Aufgrund des Personenkreises der Anspruchsberechtigten ist das Schüler/AzubiMonatsTicket nicht übertragbar und hat keine Mitnahmemöglichkeit.

Schulwegtickets (SWT)

Beim SWT werden im Vergleich zum SMT zur Kostenreduzierung bei den Schulträgern und in Folge der Kürzungen der Ausgleichsleistungen des Landes Einschränkungen im Geltungs- und Gültigkeitsbereich, insbesondere in Bezug auf den Freizeitnutzen der Fahrausweise vorgenommen. Das Schulwegticket bezieht sich auf den Ausbildungsverkehr von der Wohnung bis zur Schule und zurück (haltestellenbezogen) und ist ein reines Ausbildungsticket, das sich auf die zeitlichen und räumlichen Kernfunktionen im Ausbildungsverkehr beschränkt. Es gilt deshalb für einen Kalendermonat und berechtigt nur zu Fahrten an Schultagen und zwar montags bis freitags von Betriebsbeginn bis 18:00 Uhr sowie samstags bis 14:00 Uhr. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und während der Schulferien in NRW haben Schulwegtickets keine Gültigkeit, da in diesem Zeitraum keine Ausbildungsfahrten erforderlich sind. Da der Freizeitnutzen gegenüber dem Schüler/AzubiMonatsTicket geringer ist (Haltestellenbezug und zeitliche Grenze) aber auch weil Fahrten zu Ausbildungszwecken außerhalb der genannten zeitlichen und räumlichen Kernfunktionen im Ausbildungsverkehr nicht möglich sind, wird beim Schulwegticket ein höherer Rabatt vom Referenzticket gewährt.

Ein Vertrieb des Schulwegtickets über den freien Verkauf erfolgt nicht. Das Ticket ist vom Schulträger für ein gesamtes Schuljahr (i.d.R. 11 Monate ohne Hauptferienmonat der

zur Allgemeinen Vorschrift der Stadt *Bielefeld*
für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011
in der Fassung vom 09.12.2021

Sommerferien) zu beziehen. Wie beim Schüler/AzubiMonatsTicket besteht keine Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit.

SchülerTicket Westfalen

Das SchülerTicket Westfalen ist ebenfalls Kernbestandteil des Ausbildungsverkehrs. Es hat seine Marktrelevanz ausschließlich bei den Schülern. Es ist eine Weiterentwicklung des Schüler/AzubiMonatsTickets. Es gilt für ein Schuljahr (12 Monate, 01.08. bis 31.07. des Folgejahres) ohne zeitliche Einschränkung im kompletten Tarifraum des WestfalenTarifs. Das SchülerTicket Westfalen wird nur angeboten, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Schulträger und den Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurde.

Grundlage der vertraglichen Vereinbarung sind die Tarife des Ausbildungsverkehrs (Schüler/AzubiMonatsTicket). Die Preiskalkulation des SchülerTickets Westfalen erfolgt auf Grundlage des Schüler/AzubiMonatsTickets. Basis für die Festlegung sind die Aufwendungen für anspruchsberechtigte Schüler und Schülerinnen entsprechend der Fahrtkostenerstattungen nach § 97 Schulgesetz i.V.m der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO). Eine Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit beim SchülerTicket Westfalen besteht nicht. In der Referenzbewertung ist das SchülerTicket Westfalen wie das Schüler/AzubiMonatsTicket zu behandeln.

SchülerCard Bielefeld

Die SchülerCard Bielefeld ist Kernbestandteil der Angebote zum Ausbildungsverkehr und hat die Marktrelevanz ausschließlich bei den Schülern. Sie ist ein persönliches MonatsTicket für anspruchsberechtigte und nichtanspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler mit Wohn- und Schulstandort Bielefeld. Es ist eine Weiterentwicklung des Schüler/AzubiMonatsTickets. Die SchülerCard Bielefeld ist gültig für Schul- und Freizeitfahrten innerhalb des Tarifgebietes Bielefeld.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Wohn- und Schulstandort innerhalb der Stadt Bielefeld liegt und der Schulträger entsprechende vertragliche Regelungen mit den Verkehrsunternehmen abgeschlossen hat. Für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler wird ein monatlicher Preis (Eigenanteil) erhoben. Die SchülerCard Bielefeld wird für ein komplettes Schuljahr (12 Monate vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres) ausgegeben,

Für die nichtanspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler wird eine SchülerCard Bielefeld (Selbstzahler) im Abo angeboten.

In der Referenzbewertung ist die SchülerCard Bielefeld wie das Schüler/AzubiMonatsTicket zu behandeln.

Semestertickets

Das Semesterticket ist ebenfalls Kernbestandteil des Ausbildungsverkehrs. Es hat seine Marktrelevanz ausschließlich bei den Studenten. Das Semesterticket ist eine Weiterentwicklung des Schüler/AzubiMonatsTickets. Es gilt für ein Semester ohne zeitliche Einschränkung. Das Semesterticket wird nur angeboten, wenn eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft und der OWL Verkehr GmbH für die Verkehrsunternehmen abgeschlossen wurde. Grundlage der vertraglichen Vereinbarung sind die Tarife des Ausbildungsverkehrs (Schüler/AzubiMonatsTicket) auf Basis eines Solidarmodells. Die Kalkulation des Semestertickets erfolgt auf Basis des

zur Allgemeinen Vorschrift der Stadt *Bielefeld*
für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011
in der Fassung vom 09.12.2021

Schüler/AzubiMonatsTicket über den Nutzungsgrad der Studierendenschaft nach dem Solidarprinzip aller Studierenden des jeweiligen Studienstandortes. Eine Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit beim Semesterticket besteht nicht. In der Referenzbewertung ist das Semesterticket wie das Schüler/AzubiMonatsTicket zu behandeln.

AzubiAbo Westfalen

Das AzubiAbo im Westfalentarif ist Kernbestandteil des Tarifangebots für den in der Richtlinie Azubiticket genannten Personenkreis und ist im Netz Westfalen gültig. Das AzubiAbo ist eine Weiterentwicklung des Schüler/AzubiTickets. Es gilt jeweils für einen Kalendermonat und wird ausschließlich als Abo ausgegeben. Eine Übertragbarkeit und Mitnahmemöglichkeit besteht nicht. In der Referenzbewertung ist das „AzubiAbo Westfalen“ wie das Schüler/AzubiMonatsTicket zu behandeln.

Referenzticket

Als Referenzticket des Regeltarifs des Gemeinschaftstarifes „Westfalentarif“ zu den obengenannten Ausbildungstarifen wird im weiteren Verfahren das 30 TageTicket angesetzt. In der Tabelle 1 sind die jeweiligen Referenzen zum Ausbildungstarif dargestellt.

Ticketbezeichnung	Referenzticket	Geltungs- und Gültigkeitsmerkmale
30 TageTicket		Preisstufenabhängig Gültig an 30 aufeinanderfolgenden Tagen Nicht übertragbar (personenbezogen) Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen*
Schüler/AzubiMonatsTicket**	30 TageTicket	Preisstufenabhängig Gültig für einen Kalendermonat Nicht übertragbar (personenbezogen) Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen
Schulwegticket	30 TageTicket	Preisstufenabhängig Gültig für einen Kalendermonat - Ausgabe als Schuljahresticket Nicht übertragbar (personenbezogen) Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen

Tabelle 1: Referenzen zum Ausbildungstarif

Fußnoten:

*) Mit folgenden Ausnahmen: Montags bis freitags nach 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung können mit dem 30 TageTicket der Inhaber und bis zu 4 weitere Personen, maximal zwei Personen ab 15 Jahren, die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden.

zur Allgemeinen Vorschrift der Stadt *Bielefeld*
für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011
in der Fassung vom 09.12.2021

**) Die Referenz zum Semesterticket, AzubiAbo Westfalen, SchülerTicket Westfalen und SchülerCard Bielefeld erfolgt über das Schüler/AzubiMonatsTicket, vgl. Absatz Semestertickets, AzubiAbo Westfalen, SchülerTicketWestfalen und SchülerCard Bielefeld .